

Stadtrat der Stadt Fürth 41. Jg. / Nr. 45 vom 13. 11. 1985

# Dienstanweisung für die Heimatpfleger der Stadt Fürth

Landesverein für Heimatpflege e. V. vor der Bestellung gehört und von der erfolgten Bestellung benachrichtigt.

(3) Der Heimatpfleger und sein Stellvertreter werden in stets widerruflicher Weise bestellt. Vor dem Widerruf wird der Bezirksheimatpfleger unter Angabe der Widerrufsgründe gehört.

(4) Der Heimatpfleger und sein Stellvertreter erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung und einen Dienstausweis. Diesen sollen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit mit sich führen.

## § 2 Rechtsstellung

(1) Der Heimatpfleger und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie führen die amtliche Bezeichnung „Stadtheimatpfleger“ bzw. „Stellvertretender Stadtheimatpfleger“, nehmen öffentliche Aufgaben wahr und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Treuerverhältnis zu der Stadt Fürth. Sie sind in den ihre Aufgaben berührenden Fragen Träger öffentlicher Belange im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften.

(2) Die Heimatpfleger erhalten alljährlich Gelegenheit, dem Stadtrat über ihre Tätigkeit und ihre Absichten zu berichten und ihm ihre Anliegen vorzutragen.

(3) Die Heimatpfleger haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## § 3 Entschädigung

(1) Die Stadt Fürth gewährt dem Stadtheimatpfleger eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 2 400,— DM, die in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt wird. Damit ist der Zeit- und Arbeitsaufwand abgegolten.

(2) Der erforderliche Sachaufwand ist durch die Stadt Fürth zu decken, die außerdem die notwendigen Kosten für Telefongespräche, Dienstfahrten und Dienstreisen erstattet. Für diese sparsamst zu haltenden Aufwendungen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften und städtischen Richtlinien. Ein prüfbarer Nachweis über die entstandenen Ausgaben ist zu führen und mit der Anforderung vorzulegen.

(3) Bei Verhinderung des Stadtheimatpflegers behält er die Entschädigung nach Absatz 1 für die Dauer des laufenden Monats, in dem dieser Fall eintritt. Der stellvertretende Stadtheimatpfleger erhält für seine Vertretungszeiten die anteilige Entschädigung nach jeweiliger Anforderung und Abrechnung. Verhinderungs- bzw. Vertretungsfälle sowie deren Ende sind dem Stadtarchiv umgehend schriftlich anzuzeigen.

## § 4 Aufgaben

Den Aufgabenbereich regelt eine vom Stadtrat Fürth erlassene Dienstanweisung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1986 in Kraft.

Fürth, 13. November 1985, Stadt Fürth  
Uwe Lichtenberg, Oberbürgermeister

## 1. Aufgaben der Heimatpfleger

1.1 Die Heimatpfleger (Stadtheimatpfleger und dessen Stellvertreter) beraten und unterstützen die Stadt Fürth mit ihren Dienststellen, die Regierung, den Bezirksheimatpfleger und das Landesamt für Denkmalpflege, auf deren Wunsch auch andere Behörden, sonstige Verwaltungsträger, Schulen, Kirchen, sonstige Organisationen und Einzelpersonen in Fragen der Heimatpflege.

1.2 Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Nr. 1.1 haben die Heimatpfleger insbesondere

1.2.1 auf stete Zusammenarbeit mit der Stadt Fürth bedacht zu sein;

1.2.2 soweit erforderlich, mit sonstigen Behörden, Verwaltungsträgern, Kirchen, sonstigen Organisationen und Personen, deren Wirken für die Heimatforschung und Heimatpflege von Bedeutung ist, zusammenzuarbeiten;

1.2.3 Behörden und sonstige Verwaltungsträger beim Erlaß und Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Vorhaben, Planungen und Maßnahmen beraten, soweit Belange der Heimatpflege berührt sind;

1.2.4 an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege sowie an der Vertiefung des Heimatbewusstseins und des heimatkundlichen Wissens mitzuwirken, ebenso an der Betreuung von Heimatmuseen und heimatkundlichen Sammlungen.

1.3 Zu den Tätigkeiten der Behörden und sonstigen Verwaltungsträger im Sinne von Nr.

1.2.3 gehören insbesondere:

1.3.1 die Aufstellung von Regionalplänen und Bauleitplänen;

1.3.2 die Vorbereitung, Festlegung und Durchführung von Sanierungen;

1.3.3 Entscheidungen über Errichtung, Änderung oder Abbruch baulicher Anlagen, die Baudenkmäler sind, in deren Nähe liegen oder die für das Erscheinungsbild ihrer Umgebung oder das Ortsbild bedeutsam sind;

1.3.4 Entscheidungen über die Errichtung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen, soweit sie wesentlichen Einfluß auf das Stadtbild haben.

1.3.5 Erlaß und Genehmigung von örtlichen Bauvorschriften gem. Art. 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Bayerischen Bauordnung und von Satzungen mit entsprechendem Inhalt;

1.3.6 wasser-, wege- und verkehrsrechtliche Planfeststellungen oder, wo sie nicht stattfinden, entsprechende Planungen;

1.3.7 Entscheidungen im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes;

1.3.8 Neu- und Umbenennung von Gemeinden, Gemeindeteilen und Straßen.

1.3.9 Mitwirkung bei der Fassadenprämierung und bei Zuschüssen zur Renovierung von unter Denkmalschutz stehenden Häusern.

1.4 Zu den Gegenständen und Werten der Heimatpflege im Sinne von Nr. 1.2.4 gehören insbesondere

1.4.1 Bau-, Natur- und Bodendenkmäler und andere Bodenkulturtümer, sonstige Erzeugnisse der Kunst, der Volkskunst und des Hand-

werks, soweit sie in letzterem Falle von geschichtlichem oder volkskundlichem Wert sind, und sonstige bewegliche Denkmäler, unabhängig von ihrer Eintragung in die Denkmalliste;

1.4.2 Mundart und bodenständiges Brauchtum (Tracht, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz, Volksschauspiel).

## 2. Zusammenarbeit mit den Heimatpflegern

2.1 Die Stadt Fürth beteiligt die Heimatpfleger rechtzeitig in allen die Heimatpflege berührenden Fragen.

2.2 Die hierfür in Betracht kommenden Sachgebiete der Stadt Fürth haben insbesondere

2.2.1 von sich aus die Zusammenarbeit mit den Heimatpflegern zu suchen und laufend aufrechtzuerhalten;

2.2.2 in den in Nr. 1.2.3 genannten Fällen die Heimatpfleger zu beteiligen, bevor eine Entscheidung oder sonstige Maßnahme nach außen hin getroffen, zugesagt oder in Aussicht gestellt oder intern beschlossen ist. Den Heimatpflegern sind hierbei die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zugänglich zu machen, die zu ihrer vollständigen Unterrichtung über die zu beurteilenden Fragen notwendig und sachdienlich sind. Bei Zuleitung der Unterlagen an die Heimatpfleger kann eine angemessene Frist zur Äußerung gesetzt werden;

2.2.3 den Heimatpflegern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber Dritten Schutz und Unterstützung zu gewähren oder zu erwirken.

## 3. Sonstiges

Im übrigen gilt die Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom 13. 11. 85.

## 4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. 1. 1986 in Kraft.

Fürth, 13. November 1985, Stadt Fürth  
Uwe Lichtenberg, Oberbürgermeister

## Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erläßt aufgrund des Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. v. 26. 10. 1982 (BayRS 2020-1-1) folgende Satzung:

## § 1 Bestellung

(1) Die Stadt Fürth bestellt einen Stadtheimatpfleger und dessen Stellvertreter.

(2) Als Heimatpfleger und dessen Stellvertreter ernannt der Stadtrat Fürth Personen, die auf Grund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet sind. Außer dem Bezirksheimatpfleger werden das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und der Bayer.